



Statutenanpassungen für die GV 2025

(Die Anpassungen müssen zwingend vorgenommen werden.)

Erläuterungen

Die vorliegenden Anpassungen sind der erste Teil einer Totalrevision der Statuten der SAC Sektion Olten. Sie sind so ausgelegt, dass eine optimale Anbindung an den Schweizer Alpen-Club SAC und somit ein einheitliches Erscheinungsbild gegen aussen hin gewährleistet wird. Leitbild, Clubpolitik und Zweckartikel der Statuten des SAC werden verbindliche Grundlagen.

Vorerst wollen wir nur die **Vorgaben von Swiss Olympic, welche spätestens per 1.1.2026 in Kraft sein müssen** umsetzen. Für die Totalrevision wollen wir uns Zeit lassen.

Anpassungen (1. Teil)

Art. 3

Mitgliedschaft

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- 12 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 7

Vorstand

Zusammensetzung, Amdsdauer, Geschlechterquote

- 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 15 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsidentin oder Präsident erfolgt.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 7a

Interessenkonflikte

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.

Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.



Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

- 2 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 9
Revisionsstelle, Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorinnen/Revisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung

- 3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Haftung

Art. 11a
Zuständigkeit von SSI, Sportgerichte

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Die vorgenannten Anpassungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Olten, 28. Februar 2025

Schweizer Alpen-Club SAC Sektion Olten

.....
Hugues Hagmann
Präsident

.....
Therese Däster
Aktuarin